



Zahl: PrsR-512.04-111

Bregenz, am 20.12.2022

## KUNDMACHUNG

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäfte vom Amt der Vorarlberger Landesregierung besorgt werden.
2. Schriftliche Anbringen an das Amt der Vorarlberger Landesregierung können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

**Postadresse:** Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6900 Bregenz

**Elektron. Zustelladresse:** ERsB Ordnungsnummer 9110003419431

**E-Mail:** [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at) (bitte beachten Sie Punkt 5. unten)

**Telefax:** +43(0)5574 / 511 – 92 00 95 (bitte beachten Sie Punkt 5. unten)

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle beim Haupteingang des Landhauses persönlich abgegeben werden.

### 3. **Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:**

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung.  
Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb.

### 4. **Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:**

#### a) allgemein:

Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 bis 17:00 Uhr. Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Am Faschingsdienstag, Karfreitag, 24. Dezember und 31. Dezember jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, sofern diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb.

b) davon abweichend:

In der **Abteilung Straßenbau** (VIIb), der **Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft** (VIIc) und der **Abteilung Wasserwirtschaft** (VIId) des Amtes der Landesregierung:

Montag bis Donnerstag jeweils von 07:30 bis 16:30 Uhr. Freitags von 07:30 bis 14:00 Uhr.

Am Faschingsdienstag, Karfreitag, 24. Dezember und 31. Dezember jeweils von 07:30 bis 12:00 Uhr, sofern diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb.

5. Die **Empfangsgeräte** für Telefax und E-Mail sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

6. **Kundmachungen**, die das Amt der Landesregierung vorzunehmen hat, können auf der Internet-Seite des Landes Vorarlberg unter folgender Adresse erfolgen:

[www.vorarlberg.at/kundmachungen](http://www.vorarlberg.at/kundmachungen)

7. **Inkrafttreten:**

Die Kundmachung vom 13.01.2020, Zahl: PrsR-512.04.108, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Die mit dieser Kundmachung, Zahl: PrsR-512.04-111, getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Der Landesamtsdirektor

Mag. Philipp Abbrederis

